

1

2 Satzungsänderung

3

4 [...]

5 § 5 Mitgliedschaft

6 (1) Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden setzt voraus:

- 7 • Erfüllung der in § 3 genannten Voraussetzungen,
- 8 • Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Ordnungen des BDJ,
- 9 • verantwortliche Mitarbeit im BDJ,
- 10 • Entrichtung eines Beitrages. Die Beitragshöhe, das Verfahren der
- 11 Beitragserhebung und die Aufteilung des Beitrages auf die Gliederungen
- 12 des BDJ werden auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Jugend-
- 13 verbände festgelegt.
- 14 • eine Bedeutung für die Ebene, auf der sie aufgenommen werden sollen,
- 15 insbesondere Erfüllung der festgelegten Mindestgröße und der
- 16 Mindestanzahl an Vertretungen in regionalen Gliederungen.

17 (2) Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden im BDJ Diözesanverband Aachen
18 setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingungen voraus:

- 19 • eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDJ nicht widerspricht
- 20 und die Mitgliedschaft im BDJ ausspricht,
- 21 • in der Diözese Aachen die Tätigkeit in mindestens zwei Regionen und
- 22 mindestens 100 Mitglieder,
- 23 • die Bildung eines obersten beschlussfassenden Organs und
- 24 • die Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung.

25 [...]

26 § 11 Diözesanvorstand

27 (1) Die Aufgaben des Diözesanvorstandes sind:

- 28 • die Leitung des Diözesanverbandes, seiner Einrichtungen und
- 29 Unternehmungen im Rahmen der Diözesansatzung und der Beschlüsse
- 30 der Diözesanorgane
- 31 • die Vertretung des Diözesanverbandes in Kirche, Gesellschaft und Staat,
- 32 • die Planung, Vorbereitung und Leitung der Veranstaltungen und
- 33 Aktionen,
- 34 • die Zusammenarbeit mit den Jugendverbänden und Regionalverbänden,
- 35 • die Unterstützung der Regionen,
- 36 • die Mitarbeit im BDJ-Bundesverband,



- 37 • die Sorge zur Durchführung der Beschlüsse der Organe des BDKJ in der
- 38 Diözese und im Bundesgebiet,
- 39 • die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Kinder- und
- 40 Jugendarbeit in der Diözese,
- 41 • die Einberufung und Leitung der Diözesanversammlung und die Abgabe
- 42 eines Rechenschaftsberichts,
- 43 • die Leitung der Diözesanstelle des BDKJ und der Jugendbil- dungsstätte
- 44 Rolleferberg,
- 45 • die Zusammenarbeit mit den Räten auf Diözesanebene,
- 46 • die Mitarbeit in den Landesgremien des BDKJ und der Katholischen
- 47 Jugendarbeit,
- 48 • die Information über die Arbeit an die Bundesebene,
- 49 • der Vorschlag zur Anstellung von Personal für die Diözesanstelle und die
- 50 Jugendbildungsstätte,
- 51 • die Übernahme von Vorstandsämtern in den in § 26 genannten Vereinen
- 52 und die Übernahme von Ämtern in Kuratorium und Vorstand der Kinder-
- 53 und Jugendstiftung „Jetzt! für morgen.“.

54 (2) Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanvorstandes sind vier Perso- nen:49

- 55 • von denen nicht mehr als zwei Frauen sind, und
- 56 • von denen nicht mehr als zwei Männer sind.

57 Davon nimmt ein stimmberechtigtes Mitglied das Amt der Geistlichen

58 Verbandsleitung wahr.

59 Gewählt werden können Personen, die Mitglied eines Jugendverbandes des

60 BDKJ sein sollen.

61 Sie werden von der Diözesanversammlung für drei Jahre gewählt.

62 Die Wahlen zum Diözesanvorstand erfolgen geheim. Die Wahl erfordert die

63 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Wahlvorschläge für die geistliche

64 Verbandsleitung stimmt der Wahlausschuss vor der Wahl mit dem

65 Diözesanbischof ab. Nach der Wahl wird die geistliche Verbandsleitung durch

66 den Diözesanbischof beauftragt.

67 Näheres regelt die Wahlordnung.

68 [...]

69 § 13 Diözesankonferenz der Regionalverbände

70 (1) Die Diözesankonferenz dient dem Erfahrungsaustausch, berät gemeinsame

71 Anliegen und beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die

72



73 allein das Verhältnis der Regionen untereinander betreffen. Sie berät die
74 Diözesanversammlung und den Diözesanvorstand, insbesondere bei der
75 Vorbereitung der Diözesanversammlung und weiterer Aktivitäten des
76 Diözesanverbandes.

77 (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind:

- 78 • je zwei Mitglieder der Regionalvorstände
- 79 • die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes.

80 (3) Ein Mitglied der Regionalvorstände kann sich vertreten lassen. Diese
81 Delegation ist dem Diözesanvorstand bis zum Beginn der Konferenz mitzuteilen.
82 Ist kein Regionalvorstand gewählt, kann eine Vertretung durch die
83 entsprechende Versammlung bestimmt werden.

84 (4) Beratende Mitglieder der Diözesankonferenz der Regionalverbände sind:

- 85 • die weiteren Mitglieder der Regionalvorstände und
- 86 • der BDKJ Diözesanvorstand kann die Referate der Diözesanstelle als
87 beratende Mitglieder hinzuziehen.

88 (5) Die Diözesankonferenz der Regionen wird vom Vorstand der
89 Diözesankonferenz der Regionalverbände einberufen. Der Vorstand der
90 Diözesankonferenz der Regionalverbände besteht aus zwei von der
91 Diözesankonferenz für die Dauer eines Jahres gewählten Mitgliedern und einem
92 Mitglied des Diözesanvorstandes des BDKJ.

93 Sie tagt in der Regel zweimal jährlich. Sie muss einberufen werden, wenn es
94 ein Viertel der Regionalverbände verlangt.

95 [...]

96 § 18 Aufgaben und Organisation

97 (1) Die Aufgaben des Regionalverbandes sind die Interessenvertretung in
98 Kirche, Gesellschaft und Staat.

99 (2) Der Regionalverband kann sich eine eigene Satzung geben, die die
100 Diözesansatzung und die Bundesordnung ergänzt. Die Satzung und ihre
101 Änderungen bedürfen der Genehmigung des Diözesanvorstandes.

102 (3) Für die Aufnahme von Jugendverbänden, die nicht Mitglied im
103 Diözesanverband sind, finden die §§ 5 bis 8 entsprechend Anwendung. Ab-
104 weichend von § 5 Absatz 2 setzt die Aufnahme eines Jugendverbandes
105 wenigstens 20 Mitglieder oder aber die Tätigkeit in wenigstens zwei lokalen
106 Gruppen voraus.

107 [...]

108



109 § 23 Regionalvorstand

110 (1) Der Regionalvorstand wird bei der Regionalversammlung gewählt. Die
111 Amtszeit beträgt maximal 3 Jahre.

112 (2) Der Regionalvorstand leitet den Regionalverband des BDKJ, seine
113 Einrichtungen und Unternehmungen im Rahmen der Beschlüsse der
114 Regionalversammlung.

115 (3) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- 116 • die Sorge für die Umsetzung und Verwirklichung der Beschlüsse der
117 Regionalversammlung, des Regionalausschusses und der Leitungsorgane
- 118 • des BDKJ in der Diözese und im Bundesgebiet,
- 119 • die Einberufung und Leitung der Regionalversammlung,
- 120 • die Einberufung und Leitung des Regionalausschusses, insofern dieser in
121 der Satzung der Region vorgesehen ist,
- 122 • die Vertretung des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat,
- 123 • die kommunal- und gesellschaftspolitische Vertretung des BDKJ in der
124 Öffentlichkeit, im Jugendring sowie im Jugendhilfeausschuss,
- 125 • die kirchenpolitische Vertretung des BDKJ in den regionalen Räten,
126 sowie der Kontakt zu den regionalen Vertreter*innen der
127 kirchenamtlichen Jugendarbeit und Jugendseelsorger*innen,
- 128 • die Information über die Arbeit an die Diözesanebene sowie die
129 Mitarbeit auf Diözesanebene,
- 130 • die Zusammenarbeit mit den Jugendverbänden und die Planung,
131 Vorbereitung und Leitung von Veranstaltungen und Aktionen, die von
132 der Regionalversammlung beschlossen wurden.

133 (4) Stimmberechtigte Mitglieder des Regionalvorstandes sind vier Personen:

- 134 • von denen nicht mehr als zwei Frauen und
- 135 • nicht mehr als zwei Männer sind.

136 Ein Mitglied nimmt die Aufgaben der geistlichen Verbandsleitung wahr. Die
137 kirchliche Beauftragung der Geistlichen Verbandsleitung erfolgt durch den
138 Regionaldekan.

139 Gewählt werden können Personen, die Mitglied eines Jugendverbandes des
140 BDKJ sein sollen.

141 [...]

142 § 29 Inkrafttreten

143 Die Satzung tritt nach Beschluss der Diözesanversammlung vom 19.06.2022
144 zum 15.07.2022 spätestens jedoch mit der Zustimmung des Bundesvorstandes
145 sowie des Bischofs von Aachen in Kraft.



- 146 Der Bundesvorstand hat der Satzung am 00.00.00 zugestimmt.
147 Der Bischof von Aachen hat der Sat- zung am 00.00.00 zugestimmt.